

Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz

Von Helge Breloer

Das neue Bundesnaturschutzgesetz hat trotz aller Beschwichtigungsversuche der Fachverbände zu erheblicher Unruhe unter den Baumpfleger geführt. Offensichtlich wird aber nicht nur von den Baumpfleger, sondern auch von den zuständigen Genehmigungsbehörden der neue § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht immer richtig verstanden. Vor allem wird übersehen, dass die Vorschrift in erster Linie dem Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dient. Die Baumpfleger warten auf klare Aussagen, wie sie ab dem 1. März 2010 ihre Arbeiten ausführen müssen, und die Mitarbeiter der zuständigen Behörden suchen nach Argumenten für oder gegen die Erteilung von Fäll- bzw. Schnittgenehmigungen.

Die neue Fassung des § 39 BNatSchG

Den Wortlaut des für die Baumpfleger entscheidenden § 39 BNatSchG (siehe Kasten) muss jeder Betroffene kennen. Die für die Baumpfleger entscheidenden Passagen sind darin durch die Autorin hervorgehoben.

Bundeseinheitliche Regelungen nach § 39 BNatSchG

Die Bedeutung des § 39 BNatSchG liegt unter anderem darin, dass seit dem 1. März 2010 eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich der Fäll- und Schnittverbote gilt und die Landesgesetze diese Verbote keinesfalls einschränken dürfen. Das gilt vor allem für den Schutzzeitraum, der bisher in den verschiedenen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt war. In Zukunft gilt als Schutzzeitraum grundsätzlich die Zeit zwischen dem 1. März und 30. September. In den Landesgesetzen darf dieser Schutzzeitraum in Zukunft bei der Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz keinesfalls kürzer bemessen werden, wohl aber erweitert werden.

Seit dem 1. März 2010 gelten für diesen Schutzzeitraum bundeseinheitlich Fäll- und Schnittverbote für alle Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen. (Kurzumtriebsplantagen spielen für die Baumpflege keine Rolle.) Das hat zunächst zu der Annahme geführt, dass *alle* Bäume außerhalb des Waldes im besiedelten und unbesiedelten Raum bzw. im Innen- und Außenbereich gemeint seien. Ein ministerieller Erlass in NRW vom 3.3.2010, bestätigt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) [1], enthält die Klarstellung, dass der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ hier entsprechend dem Pflanzenschutzrecht auszulegen ist:

„Damit fallen nicht nur Bäume, die im Gartenbau erwerbswirtschaftlich genutzt werden, sondern z.B. auch Bäume in Haus- und Kleingärten, Rensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfen nicht unter das zeitlich befristete Fällverbot.“

Damit ist die überwiegende Zahl der Bäume außerhalb des Waldes gar nicht von den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG betroffen, wenn man von den Straßenbäumen und Alleen an Straßen absieht sowie von den Bäumen in freier Landschaft, die nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Es gab noch die Überlegung, ob § 39 BNatSchG, der nur vom Abschneiden spricht, auch für die komplette Beseitigung von Bäumen gilt [2]. Das kann aber nach dem Sinn des Gesetzes und da die Beseitigung in ihren negativen und verbotenen Auswirkungen über das Abschneiden hinausgeht, nicht ernstlich infrage gestellt werden.

Verbote und Ausnahmen nach § 39 BNatSchG

Die Wortwahl des § 39 BNatSchG ist nicht sehr glücklich, wenn bei Bäumen und den anderen genannten Gehölzen nur von Abschneiden und auf den Stock setzen die Rede ist. Bei Bäumen ist damit entweder die Fällung oder der drastische Kronenschnitt gemeint. Bei den anderen Gehölzen, insbesondere bei Hecken, ist Abschneiden und Auf-den-Stock-setzen unter Umständen identisch. In jedem Fall ist auch hier die Beseitigung einbegriffen. Alle diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September an den von § 39 BNatSchG erfassten Bäumen und anderen Gehölzen verboten.

Erfasst sind von § 39 BNatSchG insbesondere alle Bäume und Alleen an Straßen sowie Bäume in der freien Landschaft, die sich nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen befinden und für die uneingeschränkt die Fäll- und Schnittverbote des § 39 BNatSchG gelten. So können beispielsweise die allorts zu beobachtenden Kappungen an Straßenbäumen und Alleen an Straßen, soweit sie gegen § 39 BNatSchG verstoßen, künftig mit Geldbußen bis zu 10 000 € geahndet werden.

Aber auch bei Bäumen beispielsweise in Gärten und Grünanlagen, die nicht von den Verboten des § 39 BNatSchG erfasst sind, dürfen weder Fällungen noch oder drastische Kronenrückschnitte ohne Weiteres vorgenommen werden:

- Stehen Bäume beispielsweise unter einer **Baumschutzsatzung**, so ist die Fällung genehmigungspflichtig.
- Aber auch ohne Baumschutzsatzung ist die Fällung verboten, wenn sich in den Bäumen **Lebensstätten wild lebender Tierarten** befinden.

Vor jeder Fällung sind die Bäume deshalb stets daraufhin zu untersuchen, ob sie als Brut- und Nistplätze geschützter Arten dienen. Dann bedarf die Fällung (mit und ohne § 39 BNatSchG) der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Das gilt auch dann, wenn die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit des Baumes erfolgen soll. Zwar sind Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten des § 39

H. Breloer, Ass. jur. und
Baumsachverständige,
Dozentin auf den Fach-
gebieten Verkehrssi-
cherheit, Nachbarrecht,
Wertermittlung und
Gutachterwesen.



Helge Breloer
HelgeBreloer@t-online.de

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. **Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch**

genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. **Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie**
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) **behördlich zugelassen sind oder**
 - c) **der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,**
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. 4 Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

naturschutzrechtlichen Regelungen be-
ruht, die Fällgenehmigung bei der zustän-
digen Naturschutzbehörde beantragt und
vor allem abgewartet werden. Dabei ist
zu beachten, dass jede am Baum erforder-
liche Pflegemaßnahme und vor allem jede
Sicherungsmaßnahme wie die Fällung ei-
ne Zeitangabe erfordert, bis zu welchem
Zeitpunkt spätestens diese Maßnahme er-
folgen muss [3].

Haftung nach Versagung einer Fällgenehmigung

Auch die zuständigen Naturschutzbehörden sind in der Pflicht. Sie haben verantwortungsvoll alle Anträge auf Fällungen und andere Sondermaßnahmen zu prüfen und auch in angemessener Zeit negativ oder positiv zu bescheiden. Verweigert die zuständige Naturschutzbehörde eine erforderliche Fällgenehmigung, so haftet sie für die Folgen eines eventuell eintretenden Baumversagens von dem Zeitpunkt an, der für die Fällung als notwendig angegeben und auch begründet war.

Zwar ist damit nicht die Verkehrssicherungspflicht für den betroffenen Baum auf die Naturschutzbehörde übergegangen, aber die Behörde haftet unter Umständen wegen einer Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB, Art. 34 GG.

Das ist allerdings nur die zivilrechtliche Seite, also wenn es um Schadenersatzansprüche geht. Vergessen wird oft die strafrechtliche Seite. Wird die Fällgenehmigung nicht erteilt, obwohl der Antragsteller die Notwendigkeit begründet und dazu angegeben hat, bis wann der Baum aus Sicherheitsgründen gefällt werden muss, und kommt es anschließend zu einem Baumversagen mit Personenschaden, dann ist strafrechtlich nicht mehr der Baumpfleger verantwortlich, sondern der für die Verweigerung der Fällgenehmigung zuständige Behördenbedienstete.

Das kann und darf aber nicht dazu verleiten, dass jetzt rein vorsorglich und vermehrt Fällanträge gestellt oder ohne weitere Prüfung genehmigt werden, um sich der Verantwortung für die Sicherheit des Baumes zu entziehen. Nach wie vor muss jeder Fällantrag aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht nur fachlich begründet sein, sondern es müssen alle Umstände dokumentiert werden, die nach Ansicht des Baumkontrolleurs oder Baumpflegers den Fällantrag begründen.

Dazu gehört nicht nur die Beschreibung der vorgefundenen Erkrankungen und Defekte, sondern es gehören auch aussagekräftige Fotos zu dieser Dokumentation. Vor einem Fällantrag ist auch zu prüfen und anzugeben, ob sich Le-

BNatSchG ausgenommen, aber eine Genehmigungspflicht kann sich auch aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, die unberührt bleiben.

In der Praxis tauchte die Frage auf, wie weit vor allem bei nicht mehr stand- und bruch sicheren, aber jetzt durch § 39 BNatSchG geschützten Straßenbäumen die Fällung auch ohne Genehmigung erfolgen könnte, vor allem wenn die Behörde die Genehmigung so lange hinaus zögert, dass ein wirtschaftliches Arbeiten der ausführenden Firma ernsthaft infrage gestellt wird. Eine Fällung ohne Genehmi-

gung ist aber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erlaubt, und zwar nur dann, wenn eine **akute und unmittelbare Gefahr** durch den Baum droht, die allein durch eine sofortige Fällung behoben werden kann. Anschließend muss die zuständige Naturschutzbehörde **umgehend informiert** werden. Außerdem muss der **Nachweis** erbracht werden, dass der Baum so gefährlich war, dass keine Genehmigung mehr eingeholt werden konnte.

Grundsätzlich muss jedoch bei allen geschützten Bäumen, gleichgültig ob der Schutz auf § 39 BNatSchG oder anderen

bensstätten geschützter Tierarten in dem Baum befinden.

Baumfällungen ohne Beachtung der Vorschriften des § 39 BNatSchG, der in Absatz 7 ausdrücklich auf weitere Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen verweist, können teuer werden. Es handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die hier mit bis zu 10 000 € Geldbuße geahndet werden können (§ 69 BNatSchG).

Baum- und Gehölzpflege nach § 39 BNatSchG

§ 39 BNatSchG macht Unterschiede beim Standort der Bäume, aber auch Unterschiede generell zwischen Bäumen einerseits und Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen andererseits. Unterschiedlos wird nur bestimmt, dass sie nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen und dass nur „schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“ zulässig sind.

Während Bäume beispielsweise in Gärten und Grünanlagen von den Verböten § 39 BNatSchG ausgenommen sind, gilt dies für **Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze** nicht. Das bedeutet, dass diese Gehölze überall im unbesiedelten und besiedelten Raum bzw. im Innen- und Außenbereich (also auch in Gärten und Grünanlagen) grundsätzlich in dem Schutzzeitraum 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten und auf den Stock gesetzt werden dürfen. Ebenso ist zu beachten, dass alle Bäume und Alleen an Straßen sowie Bäume in freier Landschaft vom Schutz des § 39 BNatSchG erfasst sind. Für diese Bäume bzw. Gehölze ist deshalb jetzt grundsätzlich bei allen Maßnahmen, die über eine fachlich begründete Baum- und Gehölzpflege hinausgehen, in der Zeit vom 1. März bis 30. September eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich – unabhängig von einer eventuell ganzjährigen Genehmigungspflicht wegen anderer naturschutzrechtlicher Verböte.

Die Ausnahmen von den Schnitt- und Fällverböten des § 39 BNatSchG sind allerdings sehr weit reichend, wenn auch fachlich nicht einwandfrei definiert. Hier ist auf anerkannte Fachbegriffe zurück zu greifen.

- **Gesunderhaltung von Bäumen** wird z.B. fachlich wie folgt interpretiert: *„Beabsichtigt ist doch wohl, dass das Lebewesen Baum so behandelt wird, dass sich der vorgefundene Zustand zumindest nicht verschlechtert. Ziel sollte es sein, die Lebenserwartung zu verlängern.“*

Genau dieses steht im Fokus baumpflegerischer Maßnahmen“ [4].

- Für **Bäume** ergibt sich die fachliche Definition für „schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“ aus den Vorschriften der ZTV-Baumpflegerie. Hier ist die anerkannte Baumpflegeriepraxis für die Auslegung des Begriffs maßgebend.
- Für **Sträucher** ergibt sich die fachliche Definition für „schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen“, die allerdings auch bei Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen der Gesunderhaltung dienen, aus den einschlägigen Regelwerken. Auch hier ist die anerkannte gärtnerische Praxis für die Auslegung des Begriffs maßgebend.

Wer also die in § 39 BNatSchG genannten Bäume und Gehölze entsprechend diesen Vorschriften pflegt, genügt grundsätzlich der Schutzvorschrift des § 39 BNatSchG. Diese Maßnahmen dürfen ganzjährig durchgeführt werden. Über die Pflege hinausgehende Maßnahmen wie beispielsweise baumschädigende Sondermaßnahmen nach der ZTV-Baumpflegerie und Kappungen sind grundsätzlich verboten und allenfalls zur Erhaltung oder Herstellung der Verkehrssicherheit erlaubt. Wenn Verkehrssicherungsmaßnahmen „im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können“, sind sie ausdrücklich von den Fäll- und Schnittverböten des § 39 BNatSchG ausgenommen. Aber auch hier sind wieder die übrigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, d.h. es dürfen keine Lebensstätten geschützter Tierarten beseitigt oder beschädigt werden und selbstverständlich müssen Baumschutzsatzungen und andere naturschutzrechtliche Vorschriften beachtet werden.

Ergebnis

- Das Bundesnaturschutzgesetz regelt jetzt **bundeseinheitlich** in § 39 BNatSchG bestimmte Fäll- und Schnittverböte für näher bezeichnete Bäume sowie für Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in einem grundsätzlich festgelegten Zeitraum vom **1. März bis zum 30. September**. Dieser Zeitraum kann durch Landesgesetze nicht verkürzt, sondern allenfalls erweitert werden. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen sind sehr weit reichend und haben zu keiner wesentlichen Verschärfung der Fäll- und Schnittverböte gegenüber den bisherigen Regelungen geführt.
- Allerdings sind **Straßenbäume, Alleen**

an Straßen und Bäume in freier Landschaft jetzt besonders geschützt. Für sie gelten seit dem 1. März 2010 die Schnittverböte und Fällverböte des § 39 BNatSchG, sodass im Schutzzeitraum die vielerorts zu beobachtenden Kappungen beispielsweise an Straßenbäumen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10 000 € geahndet werden können, wenn sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Naturschutzbehörde genehmigt wurden.

- **Alle Bäume in Gärten, d.h. Haus- und Kleingärten, in Grünanlagen, Rasensportanlagen und auf Friedhöfen** fallen nicht unter die zeitlich befristeten Fäll- und Schnittverböte des § 39 BNatSchG. Sie können auch zwischen dem 1. März und 30. September ohne Genehmigung gefällt und zurück geschritten werden, wenn sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden und wenn keine anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Baumschutzsatzungen) entgegenstehen.

- **Alle Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze** unterliegen dagegen den Fäll- und Schnittverböten des § 39 BNatSchG, auch wenn sie beispielsweise in Gärten und Grünanlagen stehen.

- Erforderliche Maßnahmen zur **Herstellung der Verkehrssicherheit** sind von den Fäll- und Schnittverböten des § 39 BNatSchG ausgenommen, können aber aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Verböte genehmigungspflichtig sein.

- Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der **ZTV-Baumpflegerie** erfüllen den Befreiungstatbestand des § 39 NatSchG. Diese Maßnahmen sind an allen Bäumen und anderen Gehölzen während des ganzen Jahres erlaubt, es sei denn, dass sich Lebensstätten geschützter Tierarten darin befinden oder andere naturschutzrechtliche Verböte bestehen.

- **Geschützte Bäume**, die eine Verkehrsfährdung darstellen, dürfen nur bei konkreter und unmittelbar drohender Gefahr auch ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde gefällt werden, die anschließend sofort zu informieren ist. Bei jeder Fällung und jedem Fällantrag sind die vorgefundenen Defekte und Krankheiten am Baum, die eine Fällung erforderlich machen, zu begründen und hinreichend zu dokumentieren.

Literaturhinweise:

[1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 3.3.2010. Diese Auffassung vertritt nach einer Presseinformation des BGL vom 15.3.2010 auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in einem Schreiben an die Bundesländer. [2] ebenso bejahend HILSBURG, R.: Schutzregeln geändert, Taspo Baumzeitung 1/2010, 34. [3] BREILOER, H.: Zeitangabe für Baumpflegeriemaßnahmen, AFZ-DerWald 24/2009, 1318. [4] SCHULZ, H.-J.: Leserbrief zum Aufsatz Hilsberg „Schutzregeln geändert“ in Taspo Baumzeitung 1/2010,34, Manuskript.